

Gemeinde PUPPING

Pupping 13, 4070 Pupping

KUNDMACHUNG

Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte / Klimaticket für Studierende

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai 2016, des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2016 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 2022 wird an Gemeindeglieder, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten einer Semesternetzkarte / Klimaticket für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

Semesterticket:

- ✓ Als Förderhöhe wird festgelegt, dass 50 % der Kosten des aktuellen Semestertickets, maximal jedoch € 75,00 pro Semester ausbezahlt werden.
- ✓ Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pupping haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
- ✓ Die Förderung wird je Studiensemester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bezogen werden.
- ✓ Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer österreichischen Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichartigen Institution studieren.
- ✓ Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Semestertickets oder der dazugehörigen Zahlungsbestätigung beizulegen.
- ✓ Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt (Abteilung Meldeamt) im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten / abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.
- ✓ Die Förderung kann an Auslandsstudenten nicht ausbezahlt werden.

Klimaticket:

- ✓ Als Förderhöhe wird festgelegt, dass € 150,00 pro Jahr ausbezahlt werden.
- ✓ Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die den Hauptwohnsitz per Stichtag 31.10. des Studienjahres in der Gemeinde Pupping haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Klimatickets aufrecht bleibt.
- ✓ Die Förderung wird 1x jährlich gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahrs bezogen werden.

- ✓ Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer österreichischen Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichartigen Institution studieren.
- ✓ Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Klimatickets oder der dazugehörigen Zahlungsbestätigung beizulegen.
- ✓ Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt (Abteilung Meldeamt) zu stellen.
- ✓ Die Förderung kann an Auslandsstudenten nicht ausbezahlt werden.

Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände wird die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand übertragen. Diese Richtlinien treten mit 25.03. 2022 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.

Der Bürgermeister



Mario Hermüller